

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 27.09.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schönwies erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderung, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,69 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(6) Bei dem Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine pauschale Anschlussgebühr in Höhe von € 261,57 inkl. MwSt. zu entrichten. Bei einer späteren Bebauung ist dieser Beitrag bei der nach Abs. 1 zu messenden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,16 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt für 3-7 m² Zähler € 10,74 pro Jahr, für 10-20m² Zähler 21,32€, DN50-Zähler € 290,21, DN65-Zähler € 316,74, DN80-Zähler € 343,26, DN100-Zähler € 394,75 und DN150-Zähler € 739,78.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Jährlich werden pro Haus 20m³ Gartenfreiwasser bei der Endabrechnung berücksichtigt.

(4) Viehhaltenden Landwirten wird pro Großvieheinheit (GVE) (Viehbestand vom 01.04. des aktuellen Jahres) jährlich ein Zuschuss gewährt (20m³/GVE x laufende Wassergebühr je Kubikmeter). Der errechnete Zuschuss wird der jährlichen Gebührenvorschreibung gegenübergestellt und zugleich bei der Vorschreibung der laufenden Wassergebühr zum Abzug gebracht.

(5) Viehhaltenden Landwirten, welchen ein Zuschuss nach Abs. 4 gewährt wird, wird pro Jahr und pro Haushaltsangehörigem – Stichtag zur Ermittlung derselben ist der 1. Jänner eines jeden Jahres – eine Mindestverbrauchswassermenge in Höhe von 30m³ vorgeschrieben.

(6) Als Schlüssel für die Berechnung der Großvieheinheiten (GVE) werden die von der AgrarMarkt Austria (<https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter>) für die Berechnung der Bewirtschaftungsprämien herangezogenen Vieheinheiten als Grundlage genommen. Der so errechnete Zuschuss wird der jährlichen Gebührenvorschreibung gegenübergestellt und zugleich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr zum Abzug gebracht.

(7) Die laufende Wassergebühr ist im Oktober vorzuschreiben. Im Jänner, April und Juli erfolgt eine Akkontierung der Gebühr. Die Wasserzählermiete ist im April vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Allgemeine Sonderbestimmungen

(1) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Gibt der Wassermesser den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. defektes Überlaufventil) nicht richtig an, so ist der tatsächliche Bezug, insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches in vergleichbaren Gebäuden oder des Verbrauches der letzten drei Jahre zu schätzen.

§ 6

Sonderbestimmungen für Neubauten

(1) Bei Errichtung von Neubauten wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaus, längstens aber zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, ein laufender Wasserzins nicht vorgeschrieben.

(2) Werden Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt sind die jeweiligen Gebühren gemäß § 3 ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.

(3) Werden bei bestehenden Objekten Zu- oder Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Abs. 1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von Einfriedungen und Garagen.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 13.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Schönwies“ vom 01.05.2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Fink

Angeschlagen am: 28.09.2021

Abgenommen am: 13.10.2021
[Handwritten Signature]



Dieses Dokument wurde von Mag. Wilfried Fink elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 28.09.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schoenwies.tirol.gv.at/amtssignatur